

Attori qualsiasi compenso per titolo di danno al credito od all'onore, e che il massimo dell'indennizzo sul quale essi possano fare giuridico assegnamento, sarebbe — in ogni evento — l'equivalente dello stipendio integrale dei due anni che restavano tuttavia a compiere il quadriennio di loro nomina.

Considerando però che il danno effettivo da cui furono colpiti i signori Professori Polari, Bernardazzi e Calloni si limita al tempo durante il quale fu loro supponibilmente impossibile di procurarsi altro impiego, corrispondente e a quello da essi coperto in precedenza e alla loro posizione sociale.

Considerando che, in mancanza di dati positivi, i quali accertino in modo preciso la durata di quel tempo, spetta al Tribunale medesimo di fissarla « de bono et æquo, » ossia secondo il suo prudente arbitrio.

Vista a tale proposito la peculiare natura delle funzioni che rivestivano gli Attori, combinata con la circostanza della *lingua* e con quella del repentino licenziamento,

Il Tribunale federale
ha giudicato e giudica :

I° Lo Stato del Cantone Ticino pagherà a ciascuno dei sigⁱ Professori :

Avv. GAETANO POLARI, di Vico-Morcote,
Ing. CLODOMIRO BERNARDAZZI, di Pambio, e
SILVIO CALLONI, di Pazzallo,

a titolo d'indennizzo per la loro rimozione dalle cattedre di filosofia e storia universale, matematica, e storia naturale nel Liceo Cantonale di Lugano innanzi la scadenza del periodo quadriennale di loro nomina

un anno di onorario, ovverosia :

Al sig. Polari una somma di *fr. mille settecento* (fr. 1700)
» Bernardazzi » » *mille ottocento* (» 1800)
» Calloni » » *mille settecento* (» 1700)

II° Sono respinte le ulteriori pretese della parte attrice.

A. STAATSRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

ARRÊTS DE DROIT PUBLIC

Erster Abschnitt. — Première section.

Bundesverfassung. — Constitution fédérale.

I. Gleichheit vor dem Gesetze.

Egalité devant la loi.

60. Urtheil vom 28. Sept. 1878 in Sachen
Adant.

A. Durch Beschluß vom 9. Dezember 1877 verfügte die Vormundschaftsbehörde des Kreises Mänsfeld, daß Refurrentin in die Korrekptionsanstalt Realta versetzt werde, weil dieselbe arbeitscheu sei und allen Anordnungen des Kreisamtes sowohl, als auch der Vormundschaftsbehörde sich widersetze.

Gegen diesen Beschluß ergriff die A. M. Adant den Refurs an den Kleinen Rath des Kantons Graubünden. Allein diese Behörde wies die Beschwerde ab, weil gegen solche Beschlüsse der Vormundschaft kein Weiterzug stattfindet, übrigens nach Ergebnis der Akten die angefochtene Schlußnahme nicht unmotiviert erscheine.

B. Hierüber beschwerte sich nun Advokat Camenisch, Namens der A. M. Adant beim Bundesgerichte, indem er vorbrachte: Die Art. 4 und 5 der Bundesverfassung stellen alle Schweizer vor dem Gesetze gleich und garantiren die Freiheit, die Rechte des Volkes und die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger etc. Ein verfassungs-

mäßiges Recht sei die persönliche Freiheit, sofern dieselbe dem Betreffenden nicht durch rechtskräftiges Urtheil entzogen worden. Das Urtheil selbst könne nur innert den Schranken der bezüglichlichen Gesetzesbestimmungen erlassen werden, welche der Verfassung überhaupt nicht widerstreben dürfen. Nun bestimme Art. 25 der bündnerischen Verordnung über Armenwesen und Armenpolizei vom Jahre 1857: „Arbeitsfähige Personen, welche durch Arbeitscheu, „Liederlichkeit oder Verschwendung ihren Verwandten oder der Heimatsgemeinde zur Last zu werden drohen, sollen nicht unterstützt, „sondern entweder in der Gemeinde selbst zur Arbeit gezwungen oder „in die Korrekptionsanstalt Realta versetzt werden.“ Dieser Bestimmung entgegen unter sage Art. 45 der Bundesverfassung jede Strafverhängung wegen Verarmung und laufe daher die graubündnerische Armenordnung der Bundesverfassung zuwider. Ob die Verarmung durch Arbeitscheu und Liederlichkeit oder aus andern Gründen erfolgt sei, bleibe sich im Prinzip gleich, indem immer die Verarmung als Strafgrund betrachtet werden müsse.

Allein wenn auch die Armenordnung der Bundesverfassung nicht zuwiderliefe, so lägen dennoch keine Gründe vor, um die Rekurrentin nach Realta zu versetzen, indem dieselbe weder eine Verschwenderin noch eine arbeitscheue Person sei. Der Gegenbeweis werde nicht geleistet werden können.

Rekurrentin stellte demnach das Gesuch, daß der Beschluß der Vormundschaftsbehörde Maiensfeld vom 9. Dezember 1877, als gegen die Bundesverfassung verstößend, aufgehoben werde.

C. Der Kleine Rath des Kantons Graubünden und die Gemeinde Fläsch trugen auf Abweisung des Rekurses an, im Wesentlichen unter folgender Begründung:

1. Der Art. 45 der Bundesverfassung entscheide einzig und allein die Frage, wie weit die Unterstützungspflicht der Niederlassungsgemeinde gegenüber den Niedergelassenen im Armuthsfalle gehe, beziehungsweise wo die Unterstützungspflicht der Bürgergemeinde beginne. Wie die Rekurrentin den Satz aus jener Verfassungsbestimmung herauslesen könne, es sei einer Bürgergemeinde untersagt, Personen, die in Folge Liederlichkeit und Arbeitscheu der Verarmung entgegengehen, in eine Korrekptionsanstalt zu versetzen, sei vollkommen unerfindlich.

Uebrigens sei die Interpretation des Art. 45 der Bundesverfassung gemäß Art. 59 Ziffer 5 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege nicht Sache des Bundesgerichtes, sondern des Bundesrathes.

2. Ebenso wenig wissen sie, was der Art. 5 der Bundesverfassung mit diesem Falle zu thun habe. Allerdings sei in demselben von verfassungsmäßigen Rechten die Rede, allein sie kennen keinen einzigen Artikel der bündnerischen Verfassung, der in concreto auch nur mit scheinbarem Rechte allegirt, geschweige denn als verletzt bezeichnet werden könnte.

3. Was endlich den Art. 4 der Bundesverfassung betreffe, so stehe soviel fest, daß die Gleichheit vor dem Gesetze nicht in absolutem, sondern nur in relativem Sinne, d. h. unter der Voraussetzung völlig gleicher tatsächlicher Verhältnisse gefordert werden könne, und unter dieser Voraussetzung könne nicht gesagt werden, daß der angefochtene Artikel 25 der bündnerischen Armenordnung den Charakter einer Ausnahmsbestimmung an sich trage. Besondere Verhältnisse bedingen eben besondere gesetzliche Maßregeln. Nicht auf die Verarmung werde eine Strafe gelegt, sondern die Versetzung nach Realta, welche übrigens keine Straf-, sondern eine Korrekptionsanstalt sei, treffe nur die Liederlichen und Mißgänger, welche die Freiheit auf Kosten Dritter, Verwandten oder Heimatsgemeinde, mißbrauchen. Von einer willkürlichen Freiheitsbeschränkung der Rekurrentin sei sonach keine Rede.

4. Ob die graubündnerische Armenordnung im vorliegenden Falle richtig angewendet worden sei, oder nicht, könne das Bundesgericht mangels der Competenz nicht untersuchen. Wenn übrigens irgend Jemand nach Realta gehöre, so sei es Frau Adank.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Frage, ob Art. 25 der bündnerischen Armenordnung mit Art. 45 der Bundesverfassung in unvereinbarem Widerspruche stehe, entzieht sich der Beurtheilung des Bundesgerichtes, da nach Art. 59 lemma 2 Ziffer 5 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege Streitigkeiten, welche sich auf Art. 45 beziehen, vom Bundesrathe, beziehungsweise der Bundesversammlung zu erledigen sind. Sofern daher Rekurrentin im Ernste vermeynen sollte, daß die angefochtene Schlußnahme vor

dem citirten Artikel der Bundesverfassung nicht bestehen könne, so muß sie sich mit ihrer Beschwerde an den Bundesrath wenden.

2. Der Artikel 5 der Bundesverfassung, welchen Rekurrentin ebenfalls als verletzt bezeichnet, gewährleistet im Allgemeinen die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger gleich den Rechten und Befugnissen, welche das Volk den Behörden übertragen hat. Nach dieser Verfassungsbestimmung steht also den Schweizerbürgern die Befugniß zu, sich wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte beschwerend an die Bundesbehörden zu wenden, und sind die Bundesbehörden berechtigt und verpflichtet solche Beschwerden zu behandeln und, sofern sie sich als begründet darstellen, ihre Intervention eintreten zu lassen. Wie nun der angefochtene Beschluß gegen diese Verfassungsbestimmung verstoßen sollte, ist in der That nicht einzusehen, zumal Rekurrentin ja gerade mit der vorliegenden Beschwerde von der Befugniß, welche ihr durch dieselbe eingeräumt ist, Gebrauch macht.

3. Dagegen garantirt allerdings der Art. 4 der Bundesverfassung ein bestimmtes Recht, nämlich die Gleichheit der Schweizer vor dem Gesetze. Nun findet aber Art. 25 der bündnerischen Armenordnung unbestrittenermaßen auf alle Einwohner des Kantons Graubünden unbeschränkte Anwendung, so daß jeder dortige Einwohner, sofern die Voraussetzungen der erwähnten Armenordnungsbestimmung bei demselben zutreffen, nach Realta ver setzt und in diesem Falle in seiner Freiheit beschränkt werden kann. Von einem Verstoße jener Bestimmung gegen Art. 4 der Bundesverfassung kann sonach überall keine Rede sein.

4. Ob endlich die Armenordnung und zwar speziell der Art. 25 ibidem in vorliegendem Falle richtig angewendet worden sei, oder nicht, hat das Bundesgericht nicht zu untersuchen, da bloß Beschwerden über Verletzung von Verfassungsbestimmungen, Konkordaten und Staatsverträgen, nicht aber auch Fragen der Anwendung von kantonalen Gesetzen und Verordnungen an die Bundesbehörden gebracht werden können.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

II. Doppelbesteuerung. — Double imposition.

61. Urtheil vom 16. Mai in Sachen Bucher und Durrer.

A. Bucher und Durrer sind Besitzer des Gasthofes Bürgenstock auf dem Berge gleichen Namens. Der Gasthof ist in der amtlichen Güterschätzung auf 250 000 Fr. taxirt und es haften auf demselben 25 071 Fr. Gülden zu Gunsten von Einwohnern des Kantons Nidwalden und eine Kreditversicherung bis auf 400 000 Fr. zu Gunsten der eidgenössischen Bank in Bern, resp. deren Filiale in Luzern.

B. In Anwendung des Art. 2 des Gesetzes von den Land- und Gemeindesteuern, aus welchem bezüglich der Besteuerung des unbeweglichen Vermögens folgende Bestimmungen hervorzuhoben sind:

I. 1. Zur Abtragung der Staatsschulden ist sämmtliches Landesvermögen der Steuer unterworfen.

I. 2. Das steuerbare Vermögen des Landes ist demnach theils unbewegliches, theils bewegliches.

I. 3. In die Klasse des unbeweglichen Vermögens gehören alle Liegenschaften im Umfange des Kantons.

II. 1. Güter, Alpen, Gebäulichkeiten u. s. w. werden im Allgemeinen nach der Güterschätzung versteuert.

II. 2. Da der Liegenschaftsbesitzer von solcher für sich nur so viel zu steuern hat, als nicht fremde Kapitalien oder Versicherungsverpflichtungen, von denen gleich der Gülden der Zins bezogen wird, darauf haften, so entrichtet er dennoch die volle Steuer des Güterschätzungsbetrages, kann aber den Kapital- oder Zinsbestizern, seien sie hiesige Landleute oder Fremde, das Betreffende vom Zinse in Abrechnung bringen.

Sofern die Kapitalien die Güterschätzung übersteigen, sollen auch diese vom Liegenschaftsbesitzer gleich den obigen versteuert werden.

III. Das bewegliche Vermögen ist insofern zu versteuern, als es als Zins tragend oder Nutzen abwerfend betrachtet werden kann. Dahin gehören: